

# juris PraxisKommentar SGB IX

## Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

### Vorwort zur 3. Auflage

Die 3. Auflage des juris PraxisKommentars zum SGB IX hat in der politischen Auseinandersetzung ebenso wie im Gesetzgebungsverfahren eine turbulente Vorgeschichte. Die Normen des SGB IX wurden vor allem in ihren rehabilitativen Bezügen weitreichenden Änderungen unterzogen und sind in dieser Weise vom Anbeginn der Reform bis auf den heutigen Tag in ihrer behindertenpolitischen Bedeutung, aber auch in ihrer konkreten rechtlichen Gestaltung nicht unumstritten. Das gilt nicht nur hinsichtlich der politisch immer wieder herausgestellten Anknüpfung an Vorgaben der Behindertenrechtskonvention, sondern auch angesichts der Frage, was insbesondere die Kommunen mit dem neuen Gesetz erwartet, zumal ein für sie wichtiger Vorschriftenteil nach derzeitigem Stand erst im Jahr 2020 in Kraft treten soll (was für die Herausgeber aber noch keineswegs ausgemacht erscheint).

In mancherlei Hinsicht können die Autoren mit ihren Aktualisierungen an die bisherigen Ausführungen nahtlos anknüpfen. Und auch das wesentliche Ziel des SGB IX, nämlich die Vereinheitlichung der Strukturen der Rehabilitation, die Koordination des Leistungsspektrums sowie der Ausgleich behindertenspezifischer Nachteile insbesondere im Erwerbsleben, wurde mit der Reform natürlich nicht aufgegeben. Aber der Teufel liegt bekanntlich im Detail. In dieser Hinsicht jedenfalls mussten insbesondere die sozialrechtlichen Autoren in der 3. Auflage manches Mal Pionierarbeit leisten. Doch auch die Arbeitsrechtler hatten es nicht leicht, wenn beispielsweise neu kommentierte Vorschriften aufgrund nachträglicher Änderungen des bereits verkündeten Gesetzes noch vor dessen Inkrafttreten erneut überarbeitet werden mussten.

Die Herausgeber hoffen, dass die 3. Auflage den interessierten Sozialverwaltungen, Personalabteilungen bzw. Mitarbeitervertretungen in den Unternehmen sowie nicht zuletzt Privatanbietern rehabilitativer Leistungen trotz der vielen in der Rechtspraxis noch unerprobten Regelungen weiterhin den gewohnten treffsicheren Zugriff auf diese nicht eben einfache Rechtsmaterie ermöglichen wird.

Wie immer an dieser Stelle sei dem juris-Team und hier insbesondere Herrn Kirsch im Namen aller Mitwirkenden für die gewohnt zuverlässige und freundliche Unterstützung während der Arbeiten an diesem aufwändigen Werk herzlich gedankt. Unser Dank erfolgt dieses Mal mit besonderem Nachdruck. Der Gesetzgebungsprozess verlief nämlich alles andere als geradlinig. Ohne die tatkräftige Hilfe der Redaktion wäre es auf Seiten der Autoren vermutlich kaum zu einer so reibungslos verlaufenden Bearbeitung gekommen.

Und an die Nutzer diese Kommentars: Bitte verschonen Sie uns nicht mit Ihrer Kritik und Ihren konstruktiven Verbesserungsvorschlägen! Ihre Mail schicken Sie bitte an [redaktion.SGB@juris.de](mailto:redaktion.SGB@juris.de).

Köln/Braunschweig im Dezember 2017

Dr. Jochen Kreitner,  
Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Luthe

### Vorwort zur 2. Auflage

Die 2. Auflage des juris PraxisKommentars zum SGB IX entspricht dem aktuellen Stand der Gesetzgebung (Stand: April 2015). Das Gesetz und mit ihm die 2. Auflage haben sich seit Erscheinen der 1. Auf-

lage in ihrem Aufbau, ihren wesentlichen Inhalten und in ihrem Selbstverständnis nicht verändert, so dass die Autoren mit ihren Aktualisierungen an die bisherigen Ausführungen nahtlos anknüpfen konnten. Nach wie vor ist das wesentliche Ziel des SGB IX die Vereinheitlichung der Strukturen der Rehabilitation, die Koordination des Leistungsspektrums sowie der Ausgleich behindertenspezifischer Nachteile insbesondere im Erwerbsleben. Hierzu hat es seit der ersten Auflage eine Fülle neuer Rechtsprechung und Literatur gegeben, die nunmehr in gewohnter kritischer Distanz in die Kommentierung eingearbeitet wurde. Beispielhaft lassen sich aus dem Arbeitsrecht etwa die Rechtsprechung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement, zur behinderungsbedingten Diskriminierung bei Einstellungen sowie zum Urlaub bei langandauernder Krankheit anführen. Im Bereich des Kündigungsschutzes ist versucht worden, die Überschneidungen von verwaltungsbehördlichen/-gerichtlichen und arbeitsgerichtlichen Zuständigkeiten zu beseitigen und im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes klare Zuständigkeitsstrukturen zu schaffen. Auswirkungen der aktuellen Gesetzgebung werden z.B. zum neuen Mindestlohngesetz bei den Integrationsbetrieben dargestellt. Aus dem Sozialrecht ist vor allem die Auseinandersetzung um Geltung und Reichweite der Behindertenrechtskonvention anzuführen.

Die Herausgeber hoffen, dass die 2. Auflage den interessierten Sozialverwaltungen, Personalabteilungen bzw. Mitarbeitervertretungen in den Unternehmen sowie nicht zuletzt Privatanbietern rehabilitativer Leistungen weiterhin den gewohnten treffsicheren Zugriff auf diese nicht eben einfache Rechtsmaterie ermöglicht.

Erneut sei dem juris-Team und hier insbesondere Herrn Kirsch im Namen aller Mitwirkenden für die gewohnt zuverlässige und freundliche Unterstützung während der Arbeiten an diesem aufwändigen Werk herzlich gedankt. Und an die Nutzer diese Kommentars: Bitte verschonen Sie uns nicht mit Ihrer Kritik und Ihren konstruktiven Verbesserungsvorschlägen! Ihre Mail schicken Sie bitte an [redaktion.SGB@juris.de](mailto:redaktion.SGB@juris.de).

Köln/Braunschweig im April 2015

Dr. Jochen Kreitner,  
Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Luthe

© juris GmbH